

**LIVE-ONLINE-SEMINAR-REIHE: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS
(ABONNEMENT)**

TERMIN

Montag, 20.03.2023, 09:00-11:00 Uhr

ORT

Online

REFERENT

Markus Stier, Syke

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 65,00**
zzgl. 19% USt (€ 12,35) = insgesamt € 77,35.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 97,50**
zzgl. 19% USt (€ 18,52) = insgesamt € 116,03.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet digitale Arbeitsunterlagen.

Das Abonnement läuft solange, bis Sie es kündigen. Dieses ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

LIVE-ONLINE-SEMINAR-REIHE: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABONNEMENT)

Sie können in das Abonnement jederzeit einsteigen. Das Abonnement läuft solange weiter, bis Sie es kündigen. Dieses ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Teilnehmergebühr pro Termin:

Mitglieder und deren Mitarbeiter: € 65,00 zzgl. 19 % USt (€ 12,35) = € 77,35;

Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter: € 97,50 zzgl. 19 % USt (€ 18,53) = € 116,03

Für jeden Termin erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Eine Präsentation erhalten Sie von uns vor jeder Veranstaltung per E-Mail.

Im diesem Termin wird folgendes Thema behandelt:

Abweichende Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Folgende weitere Termine sind geplant:

Mo, 24.04.2023: Thema folgt (**09:00-11:00 Uhr**)

Evtl. können sich die Themen aufgrund aktueller Entwicklungen noch ändern.

Über weitere Termine werden wir Sie rechtzeitig informieren.

BMF-Schreiben zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung

Die Finanzverwaltung hat zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstauffällentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und damit verbundener Probleme in

**LIVE-ONLINE-SEMINAR-REIHE: LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS
(ABONNEMENT)**

einem Schreiben Stellung genommen.

Arbeitnehmer, die sich - ohne krank zu sein - auf Anordnung der Behörden als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben müssen oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen, erhalten im Falle des Verdienstauffalls im Regelfall eine Entschädigung nach dem IfSG. Vor Corona waren solche Erstattungen eher eine Ausnahme.

Die Verdienstauffallentschädigungen nach dem IfSG sind steuerfrei. Das gilt sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei der anschließenden Steuererklärung. Die Zahlungen unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt.

Stellt der Arbeitgeber im Nachhinein fest, dass seine ursprüngliche Behandlung der Lohnzahlung/Verdienstauffallentschädigung (Lohnversteuerung bzw. Steuerfreistellung) unzutreffend war, ist er verpflichtet, zu viel erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung zu erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist aber nur bis zur Übermittlung bzw. bis zum Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Oft ist im Zeitpunkt der Erstattung eine Änderung nicht mehr möglich. Für die Frage, welcher Handlungsbedarf besteht und welche Folgen dann drohen, nimmt das Schreiben Stellung.

Wir blicken in diesem Seminar auf die Darstellungen der Finanzbehörde und die daraus resultierenden Folgen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Das Abonnement läuft solange, bis Sie es schriftlich kündigen. Dieses ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.